



Einkaufsantrag

Dieser Antrag zur Berechnung der maximalen reglementarischen Einkaufssumme ist *spätestens drei Wochen* vor dem beabsichtigten Einzahlungstermin einzureichen an:

Pensionskasse Stadt Chur, c/o Diventa AG, Comercialstrasse 23, 7000 Chur oder
E-Mail: pensionskasse-chur@diventa.ch (als PDF)

Personalien der versicherten Person

Name	Vorname	Geboren am
_____	_____	_____
Strasse, PLZ und Ort		

Hinweise

Mit dem vorliegenden Einkaufsantrag beantragen Sie die Erstellung einer Einkaufsberechnung zwecks Einkaufs von Beitragsjahren. Ein freiwilliger Einkauf ist nur möglich, wenn Sie zum Zeitpunkt des Einkaufs vollständig erwerbsfähig sind. Ihre persönliche Situation kann die Einkaufssumme beeinflussen. Damit wir die maximal mögliche Einkaufssumme im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen berechnen können, bitten wir Sie, uns die folgenden Informationen zur Verfügung zu stellen. Erläuterungen finden Sie auf **der Rückseite**.

Eine Einzahlung darf erst erfolgen, wenn wir Ihnen gestützt auf Ihre Angaben die entsprechende Berechnung zugestellt haben. Bitte beachten Sie dazu auch die steuerlichen Hinweise auf der Rückseite.

Vorbezüge für Wohneigentum aus der beruflichen Vorsorge

Haben Sie Vorbezüge für Wohneigentum getätigt und diese noch nicht zurückbezahlt?

ja nein

Angaben zu Freizügigkeitspolice, Freizügigkeitskonten und Säule 3A-Guthaben

Haben Sie Guthaben auf Freizügigkeitskonten, Freizügigkeitspolice oder Säule 3A-Guthaben? Wenn ja, bitte nachstehend angeben.

ja nein

Freizügigkeitspolice und/oder -konten bei (Einrichtung/Bank)

Betrag **per**

Säule 3A-Guthaben bei (Einrichtung/Bank):

Betrag **per**

Angaben über weitere Vorsorgeverhältnisse

Sind Sie **gleichzeitig** noch bei weiteren Vorsorgeeinrichtungen versichert?

ja nein

Wenn ja, benötigen wir nähere Angaben über einen allfälligen Einkaufsüberschuss bei den anderen Vorsorgeeinrichtungen (bitte legen Sie diesem Einkaufsantrag eine aktuelle Einkaufsberechnung der anderen Vorsorgeeinrichtungen bei.)

Vorsorgeeinrichtung:

Betrag Einkaufsüberschuss

per

Zuzug aus dem Ausland

Sind Sie seit dem 1.1.2006 aus dem Ausland zugezogen und waren vorher noch nie in einer schweizerischen Vorsorgeeinrichtung (2. Säule) versichert?

ja nein

Wenn ja, Datum des Zuzugs:

Wenn ja, Datum des erstmaligen Eintritts in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule:



Angaben zu Altersguthaben aus vorzeitiger Pensionierung

Beziehen Sie bereits eine Altersrente oder haben Sie eine einmalige Kapitalabfindung (Barauszahlung infolge Pensionierung) von einer früheren Vorsorgeeinrichtung bezogen? ja nein

Wenn ja, benötigen wir Angaben zum Altersguthaben im Zeitpunkt der Pensionierung:
frühere Vorsorgeeinrichtung

Betrag per

Bestätigung

Ich bestätige, informiert zu sein, dass die Berechnung des Einkaufsbetrages auf Basis meiner Angaben und den der Pensionskasse verfügbaren Daten vorgenommen wird und dass ich die untenstehenden Bestimmungen „Wichtige Informationen zum Einkauf von Beitragsjahren“ zur Kenntnis genommen habe. Die steuerliche Abzugsfähigkeit der für den Einkauf von Beitragsjahren geleisteten Beiträge richtet sich nach den eidgenössischen und kantonalen Steuerbestimmungen. Ich habe davon Kenntnis genommen, dass eine Unterlassung oder Ungenauigkeit in den oben stehenden Informationen steuerliche Folgen haben kann, für die ich alleine die Verantwortung trage.

Ort, Datum

Unterschrift versicherte Person

Wichtige Informationen zum Einkauf von Beitragsjahren

1. Einkäufe können steuerlich abgezogen werden, sofern sie aus Ihrem Privatvermögen erfolgen. Sie erhalten dafür von uns jährlich eine Steuerbescheinigung.
2. Für die steuerliche Zuteilung zu einem Kalenderjahr ist das Valutadatum der Gutschriftsanzeige massgebend. Erfolgt ein Einkauf z.B. Valuta 31.12.2010, so erstellen wir eine Steuerbescheinigung für das Jahr 2010. Erfolgt ein Einkauf z.B. Valuta 03.01.2011, so erstellen wir eine Steuerbescheinigung für das Jahr 2011. Bitte beachten Sie, dass Banken teilweise gegen Ende Jahr Engpässe bei der Bearbeitung von Vergütungsaufträgen haben, was zu verspäteten Ausführungen führen kann. Warten Sie deshalb nicht bis zum Jahresende mit der Überweisung.
3. **Erfolgt weniger als drei Jahre nach einem freiwilligen Einkauf in die Pensionskasse eine Kapitalabfindung bei Pensionierung, dann kann die Steuerverwaltung für die drei Jahre vor der Pensionierung eine Neuveranlagung unter Ausscheidung des Einkaufs vornehmen und für die erzielte Steuerbegünstigung eine Nachsteuer verlangen.**
4. Freiwillige Einkäufe werden dem überobligatorischen Altersguthaben zugerechnet.
5. Freizügigkeitsguthaben der 2. Säule, die Sie noch nicht in die Pensionskasse Stadt Chur eingebracht haben (z.B. bisherige Pensionskasse, Auffangeinrichtung, Freizügigkeitskonto oder -police) müssen bei der Berechnung des maximal möglichen Einkaufsbetrags von der Pensionskasse so eingerechnet werden, als ob Sie diese Summe eingebracht hätten. Wir weisen Sie zu dem darauf hin, dass alle nach dem 31.12.2000 fällig gewordenen Freizügigkeitsleistungen oder errichteten Freizügigkeitskonten etc. zwingend in die aktuelle Pensionskasse einzubringen sind.
6. Für die Berechnung des maximal möglichen Einkaufsbetrags muss geprüft werden, ob Ihr Guthaben aus der Säule 3a die für Arbeitnehmer steuerlich festgesetzte Limite übersteigt. Der übersteigende Betrag muss von Ihrem maximal möglichen Einkaufsbetrag in Abzug gebracht werden.
7. Falls Sie irgendwann einen Vorbezug für Wohneigentum getätigt haben, ist kein Einkauf mehr möglich, es sei denn, Sie bezahlen die gesamte vorbezogene Summe wieder vollständig zurück. Bei der Rückzahlung erhalten Sie die damals bezahlte Steuer zinslos wieder zurück. Dafür haben Sie ein Gesuch bei jener Steuerbehörde zu stellen, die die Steuer erhoben hat. Wenn Sie 3 Jahre oder weniger vor der ordentlichen Pensionierung stehen, kann ein Einkauf auch ohne Rückzahlung des Vorbezuges erfolgen, sofern die reglementarischen Bestimmungen der Pensionskasse einen Einkauf noch zulassen.
8. Falls Sie seit dem 1.1.2006 aus dem Ausland zugezogen sind und vor dieser Zeit noch nie in einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz versichert gewesen sind, darf in den ersten 5 Jahren nach Eintritt die jährliche Einkaufssumme 20 % des versicherten Lohnes nicht überschreiten.
9. Auszahlungen infolge Ehescheidungen dürfen in jedem Fall ohne Begrenzung wieder eingekauft werden.
10. Einkäufe dürfen innerhalb von 3 Jahren nicht in Kapitalform (z.B. Kapitalabfindung bei Pensionierung, Vorbezug für Wohneigentum etc.) bezogen werden.
11. Einkäufe ab 01.01.2006 dürfen innerhalb von 3 Jahren nicht in Kapitalform (z. B. Kapitalabfindung bei Pensionierung, Vorbezug für Wohneigentum etc.) bezogen werden. Die Abzugsberechtigung der Einkaufszahlungen wird von der Steuerbehörde oftmals verweigert, wenn innerhalb der Sperrfrist (3 Jahre) eine Kapitalauszahlung erfolgt.
12. Es ist auch möglich, Vorsorgekapital der Säule 3a in die 2. Säule zu transferieren. Dieser Vorgang erfolgt steuerneutral, das heisst, Sie können die transferierte Summe steuerlich nicht noch einmal abziehen.
13. Um die zeitliche Bearbeitung gegen Jahresende für die Berechnung des maximal möglichen Einkaufs zu gewährleisten, sollte Ihr ausgefülltes Einkaufsformular spätestens am 10.12. bei der Pensionskasse Stadt Chur eingegangen sein. Für Formulare, die erst später eintreffen, können wir die fristgerechte Berechnung nicht garantieren.
14. Falls Sie noch in anderen Vorsorgeeinrichtungen versichert sind, so müssten dort bestehende allfällige negative Einkaufspotentiale angerechnet werden. Negative Einkaufspotentiale bestehen, wenn das maximal mögliche reglementarische Altersguthaben kleiner ist als das effektiv vorhandene Altersguthaben. Für diese Überprüfung sind Sie selbst verantwortlich. Für ergänzende Auskünfte stehen wir Ihnen aber gerne zur Verfügung.
15. Wir empfehlen Ihnen, die Zulässigkeit von freiwilligen Einkäufen im Einzelfall mit der zuständigen Steuerbehörde abzuklären. Wir übernehmen keine Haftung für allfällige Beanstandungen von individuellen Einkäufen durch die zuständige Steuerbehörde.